

**Verordnung  
der Landesdirektion Leipzig  
zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Dahle und  
Tauschke“**

**Vom 19. Januar 2011**

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

**§ 1**

**Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Dahle und Belgern sowie der Gemeinden Caveritz und Liebschützberg im Landkreis Nordsachsen werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Dahle und Tauschke“ und trägt die Landesinterne Nummer 201. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4543-303 eingetragen.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 788 ha.
- (2) Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang der Dahle von der Dahleener Heide südlich des Quellgebietes bis zur Mündung in die Elbe nördlich von Seydewitz. Der Böhlbach von Kleinböhl bis zur Mündung in die Luppa, der unterste Abschnitt der Luppa sowie die gesamte Tauschke bis zur Mündung in die Dahle in Schirmenitz gehören ebenfalls zum FFH-Gebiet. Neben den Fließgewässern umfasst das Gebiet auch große Teile der Auen. Im Nordosten grenzt das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (landesinterne Nummer 064E) an.
- (3) Im FFH-Gebiet befindet sich vollständig das Naturschutzgebiet „Langes Holz-Radeland“, festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 23. März 2000 (SächsABl. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 11. April 2007 (SächsABl. SDR. S. S 330). Der Westteil des FFH-Gebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Dahleener Heide“, festgesetzt durch Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963 (Mitteilungsblatt des Bezirkstages und des Rat des Bezirkes Leipzig Nr. 2) und Beschluss 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 23. März 2005 (Amtsblatt des Landkreises Torgau-Oschatz Nr. 7/2005, S. 13). Ein Abschnitt der Tauschke befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „An der Tauschke“, festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 13. Juni 1995 (Amtsblatt des Landkreises Torgau-Oschatz Nr. 13/95, S. 9). Der Westteil des Gebietes reicht in das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“, festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 4. Februar 1997 (Amtsblatt des Landkreises Torgau-Oschatz Nr. 4/1997, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 28. Dezember 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 34), hinein. Zudem befindet sich das FFH-Gebiet teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“, bestimmt durch [Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig](#) vom 27. Oktober 2006 (SächsABl. SDR. S. S 284) und im Europäischen Vogelschutzgebiet „Dahleener Heide“, bestimmt durch [Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig](#) vom 27. Oktober 2006 (SächsABl. SDR. S. S 279).
- (4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Leipzig vom 19. Januar 2011 im Maßstab 1 : 75 000 als rot schraffierte Fläche und in zwei Detailkarten der Landesdirektion Leipzig vom 19. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in den Detailkarten. Abweichend hiervon sind die Bundesstraße B182, die Staatsstraßen S24, S27 und S30 sowie die Kreisstraßen K8919, K8921, K8923, K8924 und K8925 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:
  - Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 435,
  - Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Haus 4, Raum 384.
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

**Erhaltungsziele**

- (1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.
- (2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 201 – Dahle und Tauschke (4543-303) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ([Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG](#)) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

**§ 4**

**Nutzungen**

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Leipzig, den 19. Januar 2011

**Landesdirektion Leipzig**  
**Dr. Feist**  
**Vizepräsident**

*Übersichtskarte*

*Anlage*